

# **Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII**

## **1 Zielsetzung**

- 1.1 Die Teilnahme schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis die notwendigen Fahrten.
- 1.2 Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX. Für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten und der Beschädigten, denen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 27 f BVG gewährt werden, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 54 SGB XII.
- 1.3 Zweck der Fahrten
- 1.3.1 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten.
- Der Fahrdienst wird deshalb angeboten zur Ermöglichung von:
- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Banken, Einkaufsstätten)
  - Fahrten zur Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen)
  - Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen)
  - Allgemeine Besuchsfahrten (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten)
- 1.3.2 Für Fahrten, die nicht dem vorgenannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst nicht in Anspruch genommen werden.  
Hierzu gehören insbesondere
- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte
  - Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen
- 1.3.3 Der Spezialbeförderungsdienst beinhaltet keine Betreuungsleistungen am Zielort.

## **2 Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Berechtigter Personenkreis:
- 2.1.1 Leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göppingen haben und
- die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind und
  - die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und
  - die kein eigenes Fahrzeug besitzen bzw. das eigene Fahrzeug nicht selbstständig fahren können oder
  - nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.
- 2.1.2 Blinde Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ besitzen, sind nur dann leistungsberechtigt, wenn über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen vorliegen.
- 2.1.3 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen können zum berechtigten Personenkreis gehören.
- 2.1.4 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen nicht unter den berechtigten Personenkreis, da die Beförderungskosten mit dem Vergütungssatz abgegolten sind.

- 2.2 Begleitpersonen sind bei vorhandenem Platzangebot im Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitzufahren. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis haben.

### 3 Förderung

- 3.1 Die Berechtigten erhalten ein jährliches Budget bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Damit können die Leistungen nach Ziffer 4.3 abgegolten werden.

Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe des Kalenderjahres, beträgt der Anspruch ein Zwölftel je Monat, beginnend mit dem Monat der Antragsstellung.

- 3.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung:

- 3.2.1 Die förderfähigen Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, wenn das nachgewiesene monatliche Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1,5-facher Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
- Kosten der Unterkunft nach § 85 Abs.1 Nr. 2 SGB XII,
- Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.

- 3.2.2 Übersteigt das monatlich anrechenbare Einkommen die in Ziffer 3.2.1 genannte Einkommensgrenze, ist es in vollem Umfang einzusetzen.

- 3.2.3 Auf den Einsatz von Geldvermögen im Sinne der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wird bis zu einem Betrag von 10.000,00 € verzichtet. Der Einsatz sonstiger Vermögenswerte stellt eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar.

### 4 Verfahren

- 4.1 Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes im Rahmen der Leistungen des SGB XII und des BVG ist ein Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Göppingen. Der Bewilligungsbescheid wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht auf andere Personen übertragbar.

- 4.2 Die Berechtigten haben den Bewilligungsbescheid beim Träger eines anerkannten Spezialbeförderungsdienstes vorzulegen. Dieser stellt der Bewilligungsbehörde eine Rechnung, die den Namen der Berechtigten, die durchgeführten Fahrten (monatlich geordnet unter Angabe des Wohn- und Zielortes, der gefahrenen Besetzt-Kilometer und der Zahl der An- und Abfahrten), sowie das Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides enthält. Der Rechnung ist eine vom Berechtigten unterschriebene Bescheinigung über die durchgeführten Fahrten beizufügen.

- 4.3 Die vom Landkreis Göppingen anerkannten Träger der Spezialbeförderungsdienste können ihre Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:

- Gefahrener Besetzt-Kilometer: 1,20 €
- Pauschale für An- und Abfahrt:

bis 10 km	4,00 €/Fahrt
für 11 – 15 km	6,00 €/Fahrt
ab 16 km	8,50 €/Fahrt.

### 5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Mit der Richtlinie werden die bisherigen Anhaltspunkte für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten durch Schwerstbehinderte nach den Vorschriften des BSHG/ BVG vom 06.10.1982 in der Fassung vom 13.02.1985 ersetzt.

- 5.2 Vor dem 01.01.2012 ergangene Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.